



HVBG

HVBG-Info 22/2000 vom 21.07.2000, S. 2013 - 2014, DOK 143.265

**Zur Frage des Einfrierens von Leistungen (§ 48 Abs. 3 SGB X)
- Anmerkung zum BSG-Urteil vom 02.11.1999 - B 2 U 47/98 R - von
Dr. K. WOLBER, Heidelberg**

Zur Frage des Einfrierens von Leistungen (§§ 45, 48 Abs. 3 SGB X;
§ 1 Abs. 3 BVG) - Hautkrankheit - Beweisanforderung -
Kausalzusammenhang - keine Analogie zum sozialen
Entschädigungsrecht (BVG und SVG);
hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 02.11.1999 - B 2 U 47/98 R -
von Dr. K. WOLBER, Heidelberg, in "Die
Sozialgerichtsbarkeit" 7/2000, 338-339

Das BSG hat mit Urteil vom 02.11.1999 - B 2 U 47/98 R -
(= HVBG-INFO 2000, 22-26) Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ein Unfallversicherungsträger darf eine Verletztenrente nach § 48
Abs 3 SGB X nur dann abschmelzen, wenn erwiesen ist, daß nach den
Verhältnissen und den Beurteilungsmaßstäben im Zeitpunkt der
Rentenbewilligung die für die Kausalität zwischen dem
Versicherungsfall und dessen Folgen sprechenden Umstände den Grad
der hinreichenden Wahrscheinlichkeit nicht erreichen.

Orientierungssatz:

Für das Anlegen strengerer Beweismaßstäbe bestehen für den Bereich
der gesetzlichen Unfallversicherung weder dies unmittelbar
vorschreibende gesetzliche Bestimmungen, noch ist eine
entsprechende Anwendung der im Bundesversorgungsgesetz (BVG) und
SVG sowie anderen Gesetzen des sozialen Entschädigungsrechts
vorhandenen Vorschriften geboten.

Anmerkung:

Den Ausführungen des 2. Senats wird uneingeschränkt zugestimmt.

I.

1. Eine eindeutige Abgrenzung der Rechtsgebiete gesetzliche
Unfallversicherung einerseits und Recht des
Bundesversorgungsgesetzes mit seinen weiteren Auswirkungen auf
andere Gebiete des sozialen Entschädigungsrechtes andererseits ist
aufgrund der Finanzierung beider Rechtsgebiete möglich. In der
gesetzlichen UV werden für die Zuständigkeitsbereiche der
gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
(§ 121-124 SGB VII) die Mittel über die beitragspflichtigen
Unternehmer (§ 150 SGB VII) aufgebracht. In den über das BVG
geregelt Rechtsgebieten erfolgt die Finanzierung des Aufwandes
durch Steuermittel (Wannagat, Lehrbuch d.
Sozialversicherungsrechts I., Band § 1 S. 7/). Eine sonst

begründbare grundsätzliche Unterscheidung dieser Rechtsgebiete ist dagegen nicht möglich. Die Vorschriften der §§ 4, 5, 22 und 24 SGB I geben lediglich Abgrenzungsmerkmale für Teilbereiche dieser Rechtsgebiete (Hauck/Haines, SGB I, E 050, S. 17/18). Demgegenüber sind sogar Gemeinsamkeiten dieser Rechtsgebiete festzustellen. Der Versicherungsschutz für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen - z.B. Techn. Hilfswerk - oder im Zivilschutz unentgeltlich tätig sind oder Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 u. 13 SGB VII) könnte ebenso gut über das Opferentschädigungsrecht gewährleistet werden. Ferner: in beiden Rechtsgebieten findet das Kausal- bzw. Kausalitätsprinzip Anwendung. Charakteristisch für das Kausalprinzip ist, dass eine bestimmte Entschädigungsleistung nur dann gewährt wird, wenn diese Leistung Folge einer bestimmten Ursache - z.B. ein Arbeitsunfall oder eine Kriegseinwirkung - gegeben ist (Schulin/Igl, Sozialrecht, 6. Aufl. 1999, 1. Kap. RZ 76).

2. Nach alledem kann man die gesetzliche UV auch zu dem sozialen Entschädigungsrecht im weiteren Sinne rechnen. Diese Feststellung rechtfertigt aber nicht den Rückgriff auf § 1 Abs. 3 Satz 3 BVG zur Einschränkung der Rücknahme- oder Abänderungsmöglichkeit eines unrichtig ergangenen Leistungsbescheids in der gesetzlichen UV, wie die Vorinstanz dies will. Auf dem Gebiet des Entschädigungsrechtes bzw. der Rücknahme unrichtiger Zugunstenbescheide ist § 1 Abs. 3 Satz 3 BVG eine auf dieses Rechtsgebiet beschränkte Sonderregelung.

II.

1. Die Sonderstellung von § 1 Abs. 3 Satz 3 BVG erkennt man am ehesten daran, dass der BMAuS mit Rd. Schr. vom 16.8.1993 - V/4-54 068-7 - empfohlen hat, gemäß der nachfolgend genannten BSG-Urteile pflichtgemäßes Ermessen bei der Anwendung dieser Vorschrift auszuüben und im Rahmen dieses Ermessens das Abwägungsgebot des § 45 Abs. 2 SGB X und die Fristen des § 45 Abs. 3 SGB X zu beachten. Grundlage für dieses Rundschreiben ist einmal das BSG-Urteil vom 27.4.1989 - 9 RV 22/88 -, in welchem die Berücksichtigung der Rücknahmevoraussetzungen des § 45 SGB X als Ermessensgesichtspunkte für die Versorgungsverwaltung vorgeschrieben wurde (BSGE 65, S. 60 ff.), zum anderen das Urteil vom 29.8.1990 - 9 a/9 RV 32/88 - (Breithaupt 1991, S. 503 ff.). In diesem zweiten BSG-Urteil ist erneut die Anwendung von § 1 Abs. 3 Satz 3 BVG durch die Versorgungsverwaltung modifiziert worden dahingehend, dass sie nach pflichtgemäßem Ermessen die Gesichtspunkte abzuwägen hat, die für die Durchführung der inhaltlichen Richtigkeit des Verwaltungshandelns einerseits und für die Bestandskraft eines begünstigten Verwaltungsakts andererseits sprechen. Da im BVG Abwägungsgesichtspunkte fehlen, will das BSG die Berücksichtigung derjenigen Gesichtspunkte im Rahmen des Ermessens der Versorgungsverwaltung, die in § 45 SGB X schon als gesetzliche Voraussetzungen der Rücknahme aufgeführt sind. Nach Meinung des BSG in diesem Urteil ist es ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber für § 1 Abs. 3 Satz 3 BVG immer nur die Rücknahme verlangen wollte. Das BSG würde ggf. darin einen Verstoß gegen das aus Art. 20 GG folgende Rechtsstaatsprinzip erblicken (so insbes. S. 505). Der BMAuS hat weiter empfohlen, § 48 Abs. 3 SGB X (Einfrieren von Geldleistungen) bei festgestellter Rechtswidrigkeit des zugrundeliegenden Bescheides und bei Vorliegen seiner übrigen Voraussetzungen anzuwenden (Rohr/Strässer, Bundesversorgungsrecht mit Verfahrensrecht, Stand:

Nov. 1999, § 1 Anm. 26 a). Nach dieser Rechtsentwicklung, die zu einer erheblichen Einschränkung bei der Anwendung von § 1 Abs. 3 Satz 3 BVG führt, ist der umgekehrte Weg, diese Vorschrift zur Einschränkung der Rücknahmemöglichkeiten von unrichtigen Zugunstenbescheiden in der gesetzlichen UV entsprechend anzuwenden, ein untauglicher Versuch. Die Annäherung bei der Anwendung von § 1 Abs. 3 Satz 3 BVG an die Vorschriften des SGB X, die auch für die gesetzliche UV gelten, bringt eine Rechtsangleichung des Versorgungsrechts an das SGB X und damit auch an die Verwaltungspraxis der gesetzlichen UV-Träger. Gerade die "Aufweichung" der Strenge dieser Vorschrift spricht dagegen, dass die Rücknahme von Zugunstenbescheiden über die Heranziehung von § 1 Abs. 3 Satz 3 BVG in der gesetzlichen UV erschwert wird.

2. Die Erschwerung einer Rücknahmemöglichkeit würde gleichzeitig bedeuten, dass sich die Erstattungen überzahlter Beträge verringern. Bei einem Sozialleistungsträger, dessen Aufwendungen aus Beiträgen finanziert werden, würde diese andere Rechtslage die Interessen der Versichertengemeinschaft benachteiligen. Berechtigte Erstattungen vermehren nämlich das Finanzvolumen des Leistungsträgers. Die Rechtsansicht der Vorinstanzen würde daher auch dem System, das - wenn auch unter einschränkenden Voraussetzungen - die Erstattungspflicht insoweit kennt (§ 50 SGB X), zuwider laufen.

III.

Begriffe wie "... wenn unzweifelhaft feststeht, dass ..." in § 1 Abs. 3 Satz 3 BVG oder "außer Zweifel stehen" in § 41 Abs. 1 VfG KOV a.F., die denselben Bedeutungsinhalt haben (Rohr/Strässer a.a.O., § 1 Anm. 26 a) bb)), sind der gesetzlichen UV bei der Rücknahme rechtswidriger begünstigender Bescheide unbekannt. Bei einer so unterschiedlichen Gesetzessprache in den beiden Rechtsgebieten ist aber ein Analogieschluss, wie ihn die Vorinstanzen mit Bezug auf § 1 Abs. 3 Satz 3 BVG und das SVG ziehen wollen, unzulässig. Darüber hinaus fehlt die Lücke, die es bei der Rücknahme von rechtswidrigen Zugunstenbescheiden nach Meinung der Vorinstanzen zu füllen gilt, im SGB X und dem Rücknahmerecht der UV-Träger. Es existiert zwar in § 63 Abs. 2 Satz 2 SGB VII (Vorgängerbestimmung: § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO) der Begriff der Offenkundigkeit. Mit diesem Begriff wird eine Rechtsvermutung widerlegt, dass nämlich der Tod eines/einer Versicherten mit einer BK nach Nrn. 4101-4104 der Anlage 1 zur BKVO in ursächlichem Zusammenhang steht. Der durch diese Vorschrift geregelte Sachverhalt ist aber ein völlig anderer und auf das Sonderrechtsgebiet der Berufskrankheiten beschränkt. Eine Vergleichbarkeit mit § 1 Abs. 3 Satz 3 BVG, um einen Anhaltspunkt für die Heranziehung dieser Vorschrift zu haben, scheidet daher aus.

IV.

Die Frage sei erlaubt, warum das BSG nicht eine verfahrensabschließende Entscheidung getroffen, sondern den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen hat. Es wird doch die Auffassung vertreten, dass das BSG stets in der Sache selbst entscheiden sollte, soweit das möglich ist. Es kann auch ein Urteil in der Sache über einzelne selbständige prozessuale Ansprüche ergehen und im Übrigen zurückverwiesen werden (Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl., § 170 RZ 7 a.E.; Peters/Sautter/Wolff, Komm. z. Sozialgerichtsbarkeit,

65. Nachtrag, § 170 RZ 20). Der Sachverhalt insoweit, als die Rente auf den Rentenzahlbetrag von 363,80 DM eingefroren wurde, ist klar. Unbestritten ist nach dem Sachverhalt, dass die MdE von Anfang an niedriger und unter 10 v.H. lag. Die streitige Auseinandersetzung ging lediglich um die Heranziehung von § 1 Abs. 3 Satz 3 BVG wegen der Berechtigung oder Nichtberechtigung, die Verletztenrente von künftigen Anpassungen auszunehmen und den Rentenzahlbetrag festzuschreiben. Da das BSG insoweit die Rechtsfrage geklärt hat, hätte bei dem bekannten Sachverhalt eine insoweit verfahrensabschließende Entscheidung des BSG ergehen können. Andererseits gibt die Begriffsbildung "Sofern dies untunlich ist, ..." (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG) Spielraum auch für die lediglich zurückverweisende Entscheidung.

Verwaltungsdirektor Dr. K. Wolber,
Heidelberg